

Beschlussvorlage



Landeshauptstadt
Mainz

öffentlich		Drucksache Nr. 1016/2022
Amt/Aktenzeichen 10/10.03/10.04	Datum 06.07.2022	TOP

Behandlung im Stadtvorstand gem. § 58 (3) S. 2 i. V. m. 47 (1) S. 2 Nr. 1 GemO am 12.07.2022			
Beratungsfolge Gremium	Zuständigkeit	Datum	Status
Ausschuss für Finanzen und Beteiligungen	Vorberatung	12.07.2022	Ö
Haupt- und Personalausschuss	Vorberatung	13.07.2022	Ö
Stadtrat	Entscheidung	20.07.2022	Ö

Betreff: Energiepreispauschale für Mitarbeitende nach dem Einkommensteuergesetz für das Jahr 2022; hier: Außerplanmäßige Mittelbereitstellung in Höhe von 1.250.000,00 €
Mainz, 7.Juli 2022 gez. Michael Ebling Oberbürgermeister

Beschlussvorschlag:

Zum 1. September 2022 wird eine einmalige steuerpflichtige Energiepreispauschale in Höhe von 300,00 € gewährt. Für das Jahr 2022 wird diese gemäß §§ 112 ff des Einkommensteuergesetzes (EStG) unbeschränkt Steuerpflichtigen ausgezahlt. Stichtag zur Auszahlung der Pauschale ist der 1. September.

Die Auszahlung erfolgt für alle Mitarbeitenden, wenn sie am 1. September 2022 in einem ersten Dienstverhältnis stehen und den Arbeitslohn in den Steuerklassen 1 bis 5 versteuert bekommen oder einen nach § 40a Abs. 2 pauschal besteuerten Arbeitslohn beziehen.

Der Ausschuss für Finanzen und Beteiligungen und der Haupt- und Personalausschuss empfehlen, der Stadtrat beschließt die außerplanmäßige Mittelbereitstellung der erforderlichen Haushaltsmittel in Höhe von 1.250.000,00 €. Die zusätzlichen Aufwendungen zur Auszahlung der Einmalleistung werden anschließend im Rahmen der Lohnsteueranmeldung mit dem Land/ Bund verrechnet/ erstattet.

Sachverhalt:

Zum 1. September 2022 wird im Rahmen des Entlastungspaketes 2 des Bundes und der damit eingehenden Änderung des Einkommenssteuergesetzes für alle Anspruchsberechtigte eine einmalige Energiepreispauschale in Höhe von 300,00 € gezahlt. Die Auszahlung erfolgt nach dem EStG von den Arbeitgebern an die anspruchsberechtigten Personen. Zur Auszahlung der Energiepreispauschale an die städtischen Mitarbeiter:innen werden zusätzliche Haushaltsmittel in Höhe von 1.250.000,00 € benötigt.

Diese verteilen sich auf folgende Sachkonten:

50210001 (Beam:innen) 205.000,00 €

50220001 (Beschäftigte) 1.045.000,00 €.

Die Aufteilung auf die verschiedenen Innenaufträge erfolgt über die Gehaltsabrechnung in allen Teilhaushalten.

Diese zusätzlichen Aufwendungen in Höhe von 1.250.000 € werden im Rahmen der Lohnsteueranmeldung im Rahmen des § 117 EStG mit dem Land/ Bund in voller Höhe verrechnet.

Lösung:

Der Stadtrat stimmt der Bereitstellung der erforderlichen Haushaltsmittel in Höhe von 1.250.000,00 €, zur Finanzierung der Energiepreispauschale, zu.

Alternativen:

Keine Umsetzung der Regelungen des EStG. Keine Auszahlung der Energiepreispauschale.

Finanzielle Auswirkungen:

Die außerplanmäßigen Mittel beim Innenauftrag L110412025, Sachkonto 50210001 und 50220001 erhöhen das Personalbudget um 1.250.000,00 €.

Durch die anschließende Erstattung vom Land/Bund, werden beim Innenauftrag L110412025 Erträge in gleicher Höhe eingehen.